

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Bh-20-76/20

Aktenzeichen:

Amt: Finanzen
 Datum: 03.03.2020
 Version: 1

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Satzung der Gemeinde Borkheide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
 (Vergnügungssteuersatzung)

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt: _____
Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt: _____
Amtsdirektor

Amtsleiter

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
HHA	1	23.06.2020					
GV	1						

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum: _____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bh-20-76/20

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt die beiliegende Satzung der Gemeinde Borkheide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung).

Der Steuersatz im § 4 wird je Apparat und angefangenen Kalendermonat wie folgt festgesetzt:

- 1) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit **13 v.H.** des Einspielergebnisses
 - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit **40,00 €**,
- 2) an sonstigen Orten
 - a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit **13 v.H.** des Einspielergebnisses,
 - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit **25,00 €**.
- 3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, **1.000 €**.

Unterschrift / Datum:

 Vorsitzender der GV
Begründung

Für die Gemeinde Borkheide existiert zurzeit eine Vergnügungssteuersatzung vom 30.05.2002 auf der Grundlage des Vergnügungssteuergesetzes vom 27. Juni 1991. Dieses Gesetz wurde mit dem Ersten Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006, Artikel 22 Nr. 1 aufgehoben. Danach war es den Gemeinden freigestellt, auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes die Vergnügungssteuer satzungsrechtlich zu regeln.

Die danach erstellte Beschlussvorlage BH-20-242/06 wurde von der Gemeindevertretung Borkheide am 25.01.2007 mit der Begründung abgelehnt, dass die Satzung entbehrlich ist, da die Grundlage fehlt. Tatsächlich gab es damals und gibt es heute keinen Aufstellort für Spielapparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Dennoch sollte auch unter Beachtung des freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes eine mögliche Aufstellung satzungsrechtlich geregelt sein. Die noch bestehende Satzung vom 30.05.2002 ist nicht mehr rechtskonform und wäre aufzuheben.

Mit der vorliegenden Satzung wurde die Besteuerung nach Aufstellorten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmern (§ 1 Abs. 1 (a)) sowie an sonstigen Orten (§1 Abs. 1 (b)) unterschieden.

Zudem wurde der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit der jetzt gültigen Rechtsprechung angepasst. Danach ist die pauschale Besteuerung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit durch die Besteuerung nach dem Einspielergebnis zu ersetzen.

Im Amtsbereich (außer Golzow) gelten bisher monatliche Steuersätze für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit entsprechend der Aufstellorte im § 1 Abs. 1 dieser Satzung

- a) in der Spanne von 20 € bis 25 €,
- b) in der Spanne von 15 € bis 20 €.

Die Gemeinde Golzow hat am 12.11.2019 die Vergnügungssteuersatzung mit den im § 4 vorgeschlagenen Steuersätzen beschlossen.

In Orten des Landkreises Potsdam-Mittelmark bzw. Landkreis Teltow-Fläming wurden für die Aufstellorte entsprechend § 1 Abs. 1 folgende Höchstsätze ermittelt:

- a) 40 €,
- b) 25 €.

Für gewaltverherrlichende Apparate lag der höchste Steuersatz bei 1.000 €.

Folgende Steuersätze nach dem Einspielergebnis wurden für die Aufstellorte ermittelt:

- a) in der Spanne von 6 v.H. bis 13 v.H.
- b) in der Spanne von 3 v.H. bis 13 v.H.

Die Amtsverwaltung empfiehlt, die ermittelten Höchstsätze im § 4 der Satzung festzulegen.